

Korrespondenzen.

Biologische Verwandtschaft zwischen Mensch und anthropoidem Affen.

Im Nachfolgenden gebe ich den (etwas gekürzten) Briefwechsel wieder, den ich mit einem sehr bekannten Zoologen (dessen Namen ich einstweilen auf seinen Wunsch nicht nenne), und weiterhin mit Oberreichsanwalt Ebermayer über das im Titel erwähnte Thema geführt habe. Ich möchte glauben, daß diese Meinungsäußerungen geeignet sind, Versuche zur Beantwortung der von mir gestellten Frage anzuregen.
J. Schwalbe.

Hochgeehrter Herr Professor!

Sind jemals zur Beurteilung der biologischen Verwandtschaft zwischen Mensch und anthropoidem Affen Versuche mit Befruchtung eines Affen durch Menschengespermium vorgenommen worden? Selbst der negative Ausfall eines solchen Versuches müßte als interessant bezeichnet werden, vom positiven ganz zu geschweigen.
J. S.

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Ihre Frage finde ich nicht nur nicht ungewöhnlich, sondern ich bedaure seit langen Jahren schon nichts mehr, als daß der darin liegende Wunsch nicht schon längst zur Wirklichkeit geworden ist, trotz bester Gelegenheit in Gestalt geschlechtsreifer Schimpansenweiber, die sowohl in Berlin als in Dresden und anderwärts jahrelang zur Verfügung waren. Ich bin überzeugt, daß der Versuch positiv ausfiel. Meines Wissens hat die Regierung von Sowjet-Rußland den erfolgreichen Spezialisten in künstlicher Befruchtung, Iwanow, nach Afrika geschickt, mit dem ausgesprochenen Auftrag, die in Ihrer Anfrage angeregten Versuche auszuführen.
H.

Hochverehrter Herr Oberreichsanwalt!

Ich verhandle soeben mit einem autoritativen Fachmann über die Frage, ob etwa die biologische Verwandtschaft zwischen Mensch und anthropoidem Affen durch eine Befruchtung des letzteren mittels menschlichen Spermas mit positivem Erfolge erwiesen werden könnte. Dabei taucht naturgemäß die Frage auf, ob derartige Versuche, die ja zu rein wissenschaftlichen Zwecken unternommen werden würden, unter den bekannten Unzuchtsparagrafen des Strafgesetzbuches fallen würden. Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Oberreichsanwalt, sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie sich hierüber äußern wollten.
J. S.

Hochverehrter Herr Geheimrat!

Nach der Rechtsprechung gehört zum Begriff der widernatürlichen Unzucht (§ 173), also auch der Sodomie, die Vornahme einer dem Zwecke der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes dienenden beischlafsähnlichen Handlung; die Absicht muß auf geschlechtliche Befriedigung, nicht bloße Erregung gerichtet sein (letzteres bestritten). Für die Sodomie kommen noch besonders in Frage: RGB. Bd. 3 S. 200, Bd. 23 S. 289, Bd. 48 S. 235: auch hier kommen nur beischlafsähnliche Handlungen in Frage, Berührung des Körpers des Tieres durch den Geschlechtsteil des Täters bei beischlafsähnlichem Gebrauche in der Absicht geschlechtlicher Befriedigung. Hiernach wird die von Ihnen gestellte Frage wohl zu verneinen sein.
Ebermayer.